

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 247-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.703

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sommer (Wynigen, FDP) (Sprecher/in)
Haas (Bern, FDP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Trüssel (Trimstein, glp)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Marti (Kallnach, SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.11.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Entschädigung der Expertentätigkeit in der Lehraufsicht, bei Qualifikationsverfahren und Ähnlichem so zu erhöhen, dass die Experten unter Berücksichtigung der Änderung der Steuerpraxis bei einer durchschnittlichen Steuerbelastung mindestens gleich viel Nettoeinkommen aus dieser Tätigkeit erzielen
2. die gesetzlichen Grundlagen (BerG, BerV, BerDV) soweit nötig dahingehend anzupassen

Begründung:

In der Antwort zur Motion Trüssel (170-2018) begründet der Regierungsrat, dass die bisherige Praxis, die einen Teil der Entschädigungen als Spesenersatz betrachtete, nicht mehr haltbar sei. Das bernische Steuergesetz bestimme, dass sämtliche Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar seien. Bezogen auf die Tätigkeit von Experten der Lehraufsicht, bei Qualifikationsverfahren und Ähnlichem bedeutet dies, dass die Entschädigungen der Einkommensteuer unterliegen, während der Ersatz von Spesen steuerfrei bleibt.

Die bisherigen Entschädigungen decken die Lohnkosten der Experten schon heute nicht mehr. Mit einer Versteuerung dieser Einkünfte und in Anbetracht dessen, dass der bisherige Stundenansatz von 30 Franken unter dem Durchschnitt aller Kantone liegt, wird diese Situation noch zusätzlich verschärft. Es ist im Interesse der Wirtschaft und der Regierung des Kantons Bern, dass die Qualifikationsverfahren für die rund 12 000 Lernenden weiterhin im Milizsystem durchgeführt werden. Daher müssen die Nettoeinkommen der Expertinnen und Experten mindestens auf dem heutigen Stand bleiben.

Begründung der Dringlichkeit: Die Steuerverwaltung des Kantons Bern beabsichtigt, die bisherige Steuerpraxis rückwirkend per 1. Januar 2018 aufzuheben. Zurzeit wird die Revision des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) beraten.

Verteiler

- Grosser Rat